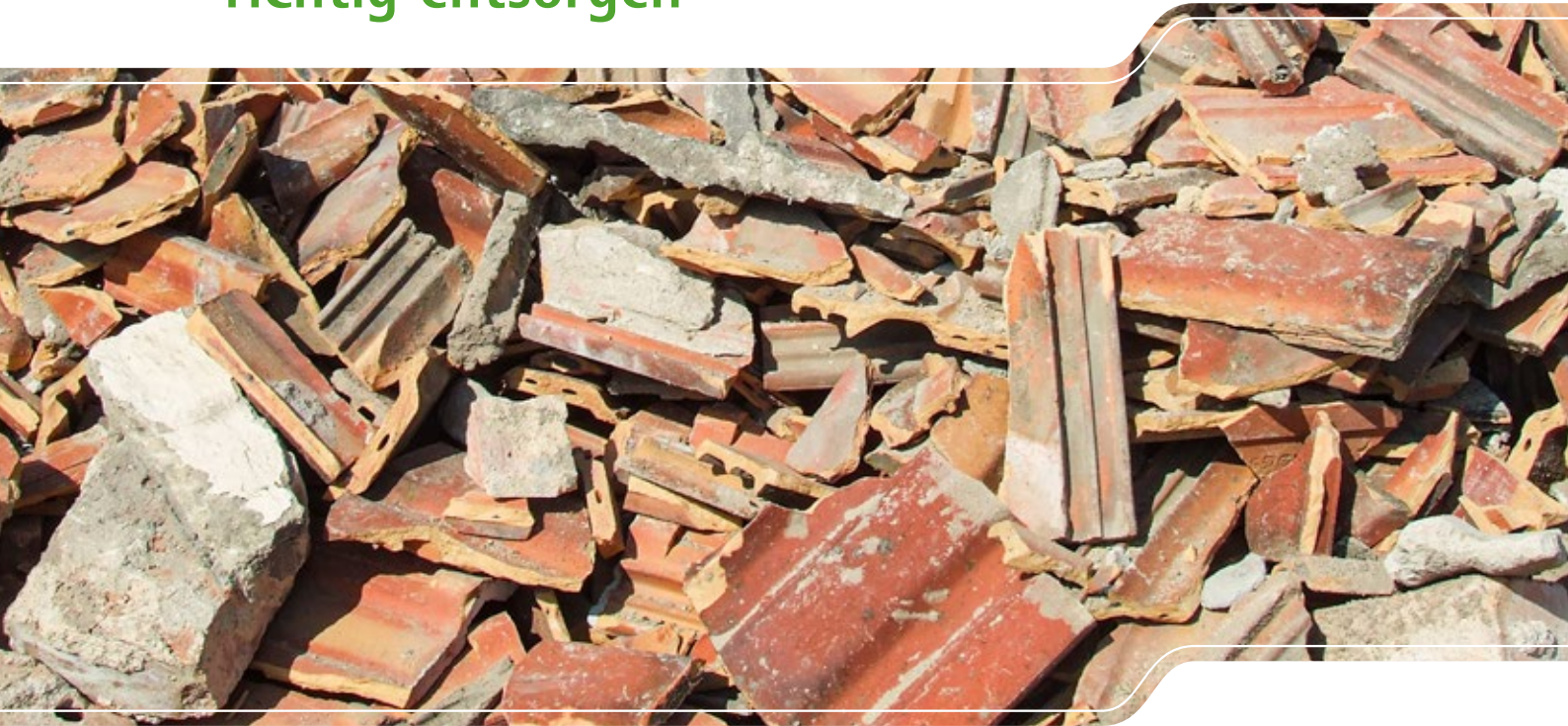


Bau- und Abbruchabfälle richtig entsorgen



Ziegel

1) Wer ist betroffen?

Das Merkblatt richtet sich an Erzeuger (z. B. Abrissunternehmen) und Besitzer (z. B. Transporteure) von Bau- und Abbruchabfällen. Diese Abfälle entstehen vor allem beim Betrieb von Baustellen im Rahmen von Abriss-, Neu- und Umbaumaßnahmen. Die vorliegende Information erläutert die gesetzlichen Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung ohne sie zu interpretieren oder zu ändern. Für gewerbliche Siedlungsabfälle existiert ein eigenes Merkblatt.

2) Was ist neu in der Gewerbeabfallverordnung?

- **Getrennthaltung:** Um die stoffliche Verwertungsquote von Abfällen zu erhöhen, sind Abfälle direkt am Ort der Entstehung (z. B. auf der Baustelle) getrennt zu sammeln (→ 3 und 4).
- **Unvermeidbare Abfallgemische:** Diese sind zwingend einer Aufbereitungs- oder Vorbehandlungsanlage zuzuführen (→ 5).
- **Dokumentation:** Die Mengen der getrennt gesammelten Abfälle bzw. der Abfallgemische sowie ihre jeweilige Entsorgung sind zu dokumentieren (→ 6).

3) Was muss getrennt werden?

Ein Recycling ist am ehesten möglich, wenn Abfälle direkt am Entstehungsort sauber getrennt gesammelt werden. Folgende Fraktionen bei Bau- und Abrucharbeiten sind – abhängig vom tatsächlichen Anfall – getrennt zu sammeln und zu entsorgen:

1. Glas
2. Kunststoffe
3. Metalle
4. Holz
5. Dämmmaterial
6. Bitumengemische
7. Baustoffe auf Gipsbasis
8. Beton
9. Ziegel
10. Fliesen und Keramik.



Bitumen, Dachpappe

Je nach Art der Bau- bzw. Abrissmaßnahme fallen unterschiedliche Abfälle und Mengen an. Welche der zehn Abfallfraktionen zu sammeln sind, ist im Einzelfall in Abstimmung mit dem Bauherrn bzw. Baustellenbetreiber **vorher** festzulegen. Gefährliche Abfälle („Sonderabfälle“) sind immer separat zu sammeln und zu entsorgen.

4) Wie sind Abfälle auf Baustellen zu sammeln?

Auf Baustellen sind für die zu sammelnden Abfallfraktionen bei dem Abfallentsorger ausreichend große Behälter für die getrennte Erfassung zu bestellen. Es ist zum Beispiel nicht mehr gestattet, Bitumengemische mit Kunststofffolien gemeinsam zu erfassen.

5) Wie ist mit Abfallgemischen zu verfahren?

Abfälle dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen als Gemisch gesammelt werden. Ausnahmen sind für jede der zehn genannten Abfallfraktionen einzeln zu begründen. Eine Ausnahme ist zulässig, wenn die getrennte Sammlung nachweislich technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Dies ist vor Aufnahme der Arbeiten schriftlich zu dokumentieren und den Behörden bei Kontrollen vorzulegen.

Ausnahmen liegen beispielsweise vor:

- wenn nicht genug Platz für das Aufstellen von Behältern vorhanden ist oder
- wenn die Kosten für die getrennte Sammlung unzumutbar höher sind als bei einer gemischten Sammlung mit nachträglicher Sortierung. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Volumina der einzelnen Abfallfraktionen besonders gering ($< 1 \text{ m}^3$) sind.

Bei der Entsorgung der Gemische gibt es folgende Varianten:

1. Gemische, die überwiegend Kunststoffe, Metalle oder Holz enthalten, sind unverzüglich (also ohne zeitlichen Verzug) einer **Vorbehandlungsanlage** zuzuführen.
2. Gemische aus überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik sind ebenfalls unverzüglich einer **Aufbereitungsanlage** für mineralische Abfälle zu übergeben.

Bei anderen Gemischen bzw. in Zweifelsfällen ist zu entscheiden, ob die Abfallgemische in einer Vorbehandlungs- oder in einer Aufbereitungsanlage entsorgt werden. Dies sollte der Bauherr/Bauleiter gemeinsam mit dem Entsorger entscheiden.

6) Was ist zu dokumentieren?

Fallen insgesamt weniger als 10 m³ Abfall je Bau- und Abbruchmaßnahme – also pro Baustelle – an, ist eine Dokumentation nicht vorgeschrieben. Die Getrennthaltungspflicht bleibt aber erhalten.

Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen müssen die Getrenntsammlung der Abfälle oder die Abweichung davon dokumentieren. Die Dokumentation ist auf der Baustelle aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen (dies kann auch elektronisch gefordert werden).

Sie muss enthalten:

- Für die Dokumentation der **getrennten Sammlung** sind eine Karte des Grundstücks mit Standort und Fotos der Behälter sowie Nachweise über die Entsorgung der anfallenden Abfälle (z. B. durch Liefer- oder Wiegescheine) anzufertigen.
- Erklärung des Entsorgers/Beförderers über die **Zuführung** der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling. Diese muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Name und die Anschrift des Entsorgers sowie
 - a) Masse und der beabsichtigte Verbleib des Abfalls.
- Im Fall der technischen Unmöglichkeit oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit einer getrennten Sammlung der Abfälle ist eine schriftliche Dokumentation anzufertigen.
- Bei der Entsorgung von **Abfallgemischen**, die überwiegend Kunststoffe, Metalle oder Holz enthalten, muss Ihnen der Entsorger einen Nachweis über die Zuführung zu einer Vorbehandlungsanlage übergeben!

Muster für die Dokumentationen können Sie im Internet unter

→ www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wertstoffe/13771.htm abrufen.

7) Das Wichtigste zusammengefasst

Vor Beginn der Arbeiten – Klärung der Erfassung und Entsorgung der Abfälle

- Analysieren Sie, welche Abfallfraktionen mit welchen Volumina bei Ihnen anfallen werden.
- Bestellen Sie für die getrennt zu erfassenden Abfallfraktionen Sammelbehälter bei Ihrem Entsorger und klären Sie die Abholpläne für Ihre Baustelle.
- Klären Sie mit Ihrem Entsorger die Verwertung der einzelnen Abfälle.
- Gefährliche Abfälle (Sonderabfälle) sind getrennt zu erfassen und unterliegen eigenen gesetzlichen Vorschriften zur Entsorgung! (abfallrechtliche Nachweisverordnung)

Dokumentationen (sind auf der Baustelle zu hinterlegen)

■ Getrennte Sammlung

- a) Tragen Sie auf einer Karte der Baustelle die Standorte der Sammelbehälter für die verschiedenen Abfälle ein. Fotografieren Sie die Standorte und die Sammlung.
- b) Achten Sie darauf, dass Ihnen der Entsorger die stoffliche Verwertung der von Ihnen **getrennt gesammelten Abfälle** bestätigt und fügen Sie diese Belege der Dokumentation bei.

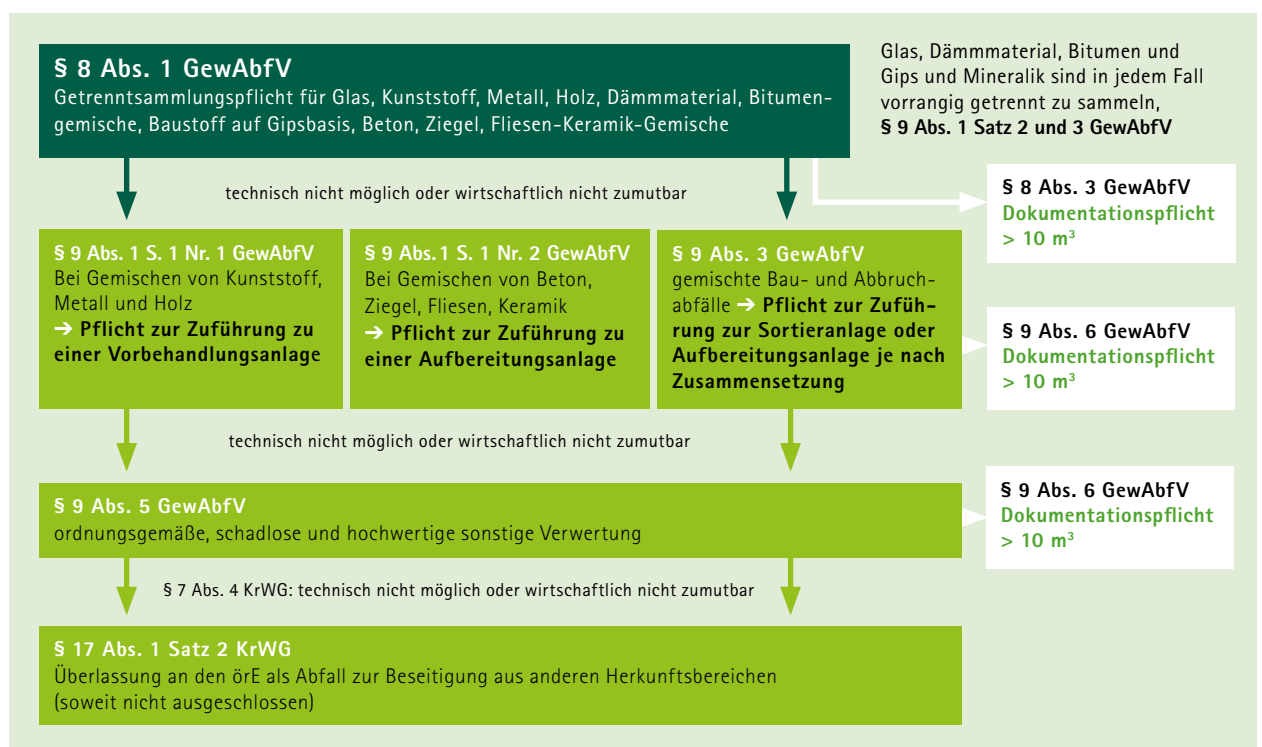
■ Abfallgemische

- a) Erstellen Sie für Ihre Unterlagen einen durch die Behörden nachprüfbaren Nachweis, dass eine getrennte Erfassung der Abfallfraktionen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich ist. Bewahren Sie diese Unterlagen griffbereit auf.
 - b) Achten Sie darauf, dass Ihnen der Entsorger für alle vermischten Abfälle bestätigt, dass die Abfallgemische einer Vorbehandlungs- bzw. Aufbereitungsanlage zugeführt werden, die die Anforderungen an die Gewerbeabfallverordnung einhält. Legen Sie diese Bestätigung in der Dokumentation ab.
- Bewahren Sie die Dokumente (Karten, Fotos, Liefer- oder Wiegescheine, Kontaktdaten der Entsorger) drei Jahre auf.

8) Ich habe noch Fragen, wer hilft mir?

- Bitte wenden Sie sich an Ihren Wirtschaftsverband bzw. Ihren Entsorger.
- Die Gewerbeabfallverordnung finden Sie im Internet hier:
→ www.gesetze-im-internet.de/gewabfv_2017/index.html
- Ausführungshinweise der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall sind in der LAGA Mitteilung 34 (Vollzug der Gewerbeabfallverordnung) enthalten. Dort gibt es auch Hinweise, welche Ausnahmemöglichkeiten es gibt. Die LAGA Mitteilung wurde für die Behörden im Freistaat Sachsen verbindlich eingeführt:
→ www.laga-online.de/documents/m34_vollzugshinweise_gewabfv_endfassung_11022019_inh-red_aenderung_1554388381.pdf
- Handlungshilfe zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung bei Bau- und Abbruchmaßnahmen
→ www.bauindustrie.de/media/documents/HaHi_2a_GewAbfV_Bau_Abbruch_24072019.pdf
- Weitere Hinweise sind hier enthalten:
→ www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wertstoffe/13771.htm

Kaskade Bau- und Abbruchabfälle



Quelle: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Eine Übersicht der Vorbehandlungsanlagen finden Sie auf der Webseite des Landesverbandes der Recyclingwirtschaft Sachsen e.V. (www.lvr-sachsen.de).